



Sehr geehrter Leser,
liebe Mandanten,
die zweite Auflage liegt
nun druckfrisch vor
Ihnen und es ist mir ein
großes Anliegen, Ihnen
für die rege Resonanz
auf unsere erste Ausgabe im Dezember 2009 zu danken. Es zeigt uns,
dass Sie unsere Bemühungen um die
Weitergabe von aktuellen Informationen würdigen.

Auch in dieser Ausgabe finden Sie neben dem
Hauptthema der Kfz-Nutzung eine Vielzahl von
Kurznachrichten aus den verschiedensten
Gebieten des täglichen Lebens.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen und
erhoffe mir auch weiterhin Ihre Anregungen
und Wünsche.

Ihr Olaf Krug

APRIL 2010



OLAF KRUG
STEUERBERATER

ilm-tax

mandantenrundschreiben

Das Kraftfahrzeug im Steuerrecht

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Schreiben vom 18.11.2009 aktuell zu Fragen der ertragssteuerlichen Erfassung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeuges zu Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie zu Familienheimfahrten Stellung bezogen.

Es wird immer schwerer den Anforderungen gerecht zu werden und vorsorglich zu gestalten. Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

Dieses Schreiben ist für die Finanzverwaltung der einzelnen Bundesländer maßgebend und beinhaltet u.a.:

1. Betriebliche Nutzung eines Kfz

- a. Die Zuordnung zum Betriebsvermögen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen (R 4.2 Abs. 1 EStR)
- b. Zur betrieblichen Nutzung zählen auch die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte
- c. Der private Nutzungsanteil ist mit 1% des inländischen Listenpreises zu bewerten, wenn das Kfz zu mehr als 50% betrieblich genutzt wird.
- d. Das gilt auch für geleaste oder gemietete Fahrzeuge.
- e. Keine Kraftfahrzeuge i.d.S. sind Zugmaschinen oder Lastkraftwagen, die kraftfahrzeugsteuerrechtlich „andere Kraftfahrzeuge“ sind.
- f. Die bloße Behauptung, das Kfz werde nicht privat genutzt, reicht nicht aus, um von dem Ansatz eines privaten Nutzungsanteiles abzusehen. Den

Steuerpflichtigen trifft dafür die objektive Beweislast.

g. Für Kraftfahrzeuge im Privatvermögen des Steuerpflichtigen werden im Ergebnis nur Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschalen zugelassen.

2. Nachweis der betrieblichen Nutzung

- a. Aus Vereinfachungsgründen kann die überwiegend betriebliche Nutzung durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (i.d.R. 3 Monate) glaubhaft gemacht werden.
- b. Dabei reichen Angaben über die betrieblichen Fahrten (jeweiliger Anlass und die jeweilige Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.
- c. Auf einen Nachweis i.d.S. kann verzichtet werden, wenn aus der Art und dem Umfang der Tätigkeit auf über 50% Nutzung geschlossen werden kann.
- d. Der Stpfl. muss i.d.R. nur einmal die Nutzung nachweisen. Bei einem späteren Kfz – Wechsel kann sich eine erneute Prüfung ergeben.

3. Methodenwahl

- a. Wird das Kfz zu mehr als 50% betrieblich genutzt, kann der Steuerpflichtige die Wahl zwischen der Besteuerung nach der 1% - Regel oder nach Fahrtenbuch durch Erklärung dem FA gegenüber vornehmen.
- b. Im Fall eines Wechsels des Kfz ist auch der Wechsel der Methode zulässig.

4. In Kürze

- a. Maßgebend ist der inländische Listenpreis des Kfz zum Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Kosten für die Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer.
- b. Zeitpunkt der Erstzulassung ist der Tag, an dem das Kfz das erste Mal zum Straßenverkehr zugelassen wurde.
- c. Gehören mehrere Kfz zum Betriebsvermögen, ist die Privatnutzung grundsätzlich für jedes Kfz anzusetzen.
- d. Der pauschale Nutzungswert ist auch dann anzuwenden, wenn das Kfz nur gelegentlich zu Privatfahrten genutzt wird.

5. Anforderungen an ein Fahrtenbuch

- a. Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden.
 - b. Es muss die Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Kilometerstandes vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.
 - c. Wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen.
 - d. Für die Aufzeichnung von Privatfahrten genügen die jeweiligen Kilometerangaben.
- In den letzten Jahren wurde durch die Rechtsprechung die Herangehensweise der Finanzverwaltung gestärkt. Vor diesem Hintergrund und zur Vermeidung zukünftiger Gefahren bei der Prüfung durch die Finanzbehörde nimmt die Gestaltungsberatung einen immer wichtigeren Stellenwert ein.

Veranstaltungen

Im Sommer 2010 werden wir ein Seminar zum Thema „Betriebsprüfung und Vorbeugung von Gefahren“ durchführen. Zu diesem Seminar werden wir rechtzeitig einladen.

Mehr Selbstständige können die Gewerbesteuer vermeiden

Der BFH veröffentlichte kürzlich drei Urteile nach denen das

- Software-Engineering, Administratortätigkeiten,
- die Betreuung, individuelle Anpassung und Überwachung von Systemsoftware
- sowie die Tätigkeit als leitender Manager von großen IT-Projekten steuerlich zu den freiberuflichen Tätigkeiten zählen, sofern die üblichen Voraussetzungen gegeben sind (Az. VIII R 31/07 = DB 0346231, VIII R 63/06 = DB 0346239 und VIII R 79/06 = DB 0346238).

Die o. g. Entscheidungen führen dazu, dass diese Berufstätigen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, die nicht der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

Die bisherige Freiberufler-Regelung benachteiligte bislang Autodidakten, da sie nicht auf die klassische Ingenieurausbildung verweisen konnten. Nunmehr können diese hochqualifizierten Spezialisten eine ähnliche Berufstätigkeit wie Ingenieure ausüben und sich gegenüber dem Finanzamt als Freiberufler deklarieren.

Gehaltserhöhungen beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer

Wird das Gehalt eines beherrschenden Gesellschafter – Geschäftsführers einer GmbH erhöht, ohne das Schriftformgebot einzuhalten, so ist die Erhöhung unwirksam. Insoweit ist eine verdeckte Gewinnausschüttung anzunehmen, denn nach ständiger Rechtsprechung des BFH –zuletzt vom 09.11.2005, I R 89/04, BStBl 2008 II S. 523- bedarf es für eine wirksame Vereinbarung mit einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer

klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarung.

Koch-Steinbrück'sche Rasenmäher-Methode verfassungswidrig?

1. Nach einem sogenannten „Koch-Steinbrück-Papier“ wurden im Vermittlungsausschuss im Herbst 2003 bei den Beratungen zu den verschiedenen Gesetzen, u.a. auch dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 pauschale Kürzungen vorgenommen.

Aufgrund von Einsprüchen und Klageverfahren musste sich nunmehr das Bundesverfassungsgericht mit dieser Problematik erneut beschäftigen und kam mit Beschluss vom 20.01.2010 (Az: 2 BvR 758/07) zu der Auffassung, dass der Vermittlungsausschuss mit den durchgeführten Änderungen am Gesetz seine Kompetenzen überschritten hat.

Der Vermittlungsausschuss habe Vorschläge umgesetzt, ohne das Parlament und die Öffentlichkeit ausreichend beteiligt zu haben.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Bundestag eine Frist zur Nachbesserung bis Ende Juni 2011 zugewilligt.

Die Reaktion des Gesetzgebers bleibt abzuwarten

Kündigungsfristen europarechtswidrig

1. § 622 BGB regelt die Kündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse wie folgt:

§ 622 – Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen

(1) Das Arbeitsverhältnis eines Arbeiters oder eines Angestellten (Arbeitnehmers) kann mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Für eine Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Kündigungsfrist, wenn das Arbeitsverhältnis in dem Betrieb oder Unternehmen

1. 2 Jahre bestanden hat, 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats,
2. 5 Jahre bestanden hat, 2 Monate

zum Ende eines Kalendermonats,
3. 8 Jahre bestanden hat, 3 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
4. 10 Jahre bestanden hat, 4 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
5. 12 Jahre bestanden hat, 5 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
6. 15 Jahre bestanden hat, 6 Monate zum Ende eines Kalendermonats,
7. 20 Jahre bestanden hat, 7 Monate zum Ende eines Kalendermonats.
Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.

2. Nach Abs. 2 Satz 2 werden dabei Zeiten vor der Vollendung des 25. Lebensjahres nicht berücksichtigt.

Genau diese Regelung hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 19.01.2010 (Az: C-555/07) verworfen. Sie stelle einen Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters dar.

KURZ VORGESTELLT



Stefan Geyer

Kanzleizugehörigkeit

im Büro tätig seit 2002

Ausbildung

Steuerfachangestellter seit 1997

Steuerfachwirt 2001

Tätigkeitsschwerpunkte

Büroleitung

Jahresabschlusserstellung

betriebswirtschaftliche Beratung

Zinsen aus Lebensversicherungen

Steuerschädliche Darlehensverwendung VZ 2003 (BFH)

Wird ein Darlehen, zu dessen Besicherung Ansprüche aus Kapitallebensversicherungen eingesetzt werden, auf ein Kontokorrentkonto ausbezahlt, auf dem auch andere Zahlungsein- und -ausgänge verbucht werden und erfolgt über dieses Konto auch die Anschaffung des Wirtschaftsguts, für welches das Darlehen aufgenommen wurde, erfüllt das Darlehen bereits wegen der Vermischung der Darlehensmittel mit anderen Geldbeträgen nicht die zum Sonderausgabeabzug erforderlichen Voraussetzungen (BFH, Urteil v. 24.11.2009 - VIII R 29/07; veröffentlicht am 17.3.2010).

Haftung

Inanspruchnahme eines Kontoinhabers für fremde Steuerschulden (FG)
Derjenige, der dem Steuerschuldner ein Konto zur Nutzung überlässt, damit dieser betriebliche Forderungen einziehen kann, kann für Steuerrückstände des Schuldners im Wege des Wertersatzes durch Anfechtungs- und Duldungsbescheid gemäß § 191 AO in Anspruch genommen werden (FG Münster, Urteil v. 22.1.2010 - 6 K 4276/06 AO; Az. BFH VII B 44/10).

SCHUFA

Neue kostenlose Datenübersicht bei Eigeninteresse und Bonitätsauskunft
Ab dem 1.4.2010 wird es einige Neuerungen für Verbraucher geben, die Informationen zu ihren SCHUFA-Daten erhalten möchten. Zum einen können Verbraucher, die sich aus persönlichem Interesse über die Daten zu Kreditgeschäften informieren möchten, einmal jährlich eine kostenlose schriftliche Datenübersicht anfordern. Zum anderen wird es das neue Produkt „SCHUFA-Bonitätsauskunft“ geben.

Fahrtenbuch

Elektronische Version unterliegt strengen Anforderungen (FG)

Ein elektronisch geführtes Fahrtenbuch wird für die Ermittlung der privat veranlassten Fahrten steuerlich nur dann anerkannt, wenn nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten - steuerlich relevanten - Daten ausgeschlossen sind (FG Münster, Urteil v. 4.2.2010 - 5 K 5046/07 E,U).

Lohnsteuerprüfung

Knapp 12 Mio. Euro Steuernehreinnahmen in Thüringen (FinMIn)

Die Thüringer Finanzämter haben im vergangenen Jahr bei insgesamt 3587 Unternehmen die korrekte Abrechnung der Lohnsteuer geprüft. Die Prüfer haben dabei Fehler festgestellt, die zu Steuernehreinnahmen von insgesamt 11,6 Mio. Euro geführt haben.

Erbrecht

Nachträgliche handschriftliche Ergänzungen in Ehegattentestament (OLG)

Fügt ein Ehepartner in ein gemeinschaftliches eigenhändiges Testament nachträgliche Ergänzungen ein, dann müssen diese zu ihrer Formwirksamkeit weder von ihm noch vom anderen Ehegatten gesondert unterzeichnet werden, wenn sie im Einverständnis mit dem anderen Ehegatten erfolgen und nach beiderseitigem Willen auch von den Unterschriften gedeckt sein sollen (OLG München, Urteil v. 28.1.2009 - 3 U 5101/07).

Krisenberatung

KfW-Beratungsangebot „Runder Tisch“

Die Wirtschaftskrise hat nicht nur viele große, sondern auch zahlreiche kleine und mittelständische Unternehmen getroffen, die die Auswirkungen der aktuellen Krise nicht allein bewältigen können. Hierzu erfordert es eine aussagekräftige und ehrliche Schwachstellenanalyse, die sich am besten mit externer Hilfe erstellen lässt - z. B. über das KfW-Beratungsangebot „Runder Tisch“, dessen Angebot erneut deutlich aufgestockt wurde.

KURZ VORGESTELLT



Angela Barthelmes

Kanzleizugehörigkeit
im Büro tätig seit
Juli 2008

Tätigkeitsschwerpunkte

Finanzbuchhaltung
Lohnbuchhaltung

Impressum:

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Es lassen sich keine Ansprüche - insbesondere Dritten gegenüber - ableiten.

Die Inhalte der Geschäftspartneranzeigen liegen in deren alleiniger Verantwortung.

Druck und Vervielfältigung - auch zu privaten Zwecken - nur mit Zustimmung des Herausgebers.

Herausgeber/Text:
Steuerberater Olaf Krug
98693 Ilmenau
Wallgraben 7
Telefon (03677) 64 22-0
Telefax (03677) 64 22-18
E-Mail: stb.olaf-krug@ilm-tax.de
www.ilm-tax.de

Herstellung:
mämpel-druck ilmenau
www.maempel-druck.de

Risikomanagement aus einer Hand R+V-Produktpalette im Überblick

Neben den leistungsstarken Produkten im Bereich der Kreditversicherung bietet R+V weitere, speziell auf die geschäftlichen und privaten Bedürfnisse von Unternehmen und Führungskräften zugeschnittene Versicherungslösungen. Lassen Sie sich individuell beraten.

Mit diesen Produkten beugen Sie betrieblichen Risiken vor

- > Betriebs- und Berufshaftpflicht
- > Vermögensschadenhaftpflicht
- > D & O Versicherung (Haftpflichtversicherung für Unternehmensleiter)

So schützen Sie Ihre Sachwerte

- > Gebäude- und Sachinhaltsversicherung
- > Transportversicherung
- > Kfz-Versicherung
- > Elektronikversicherung
- > Maschinenversicherung

Optimaler Schutz für Ihre Vermögenswerte

- > Rechtsschutzversicherung
- > Kreditversicherung

Lösungen für die betriebliche und persönliche Vorsorge

- > Krankenversicherung
- > Unfallversicherung
- > Betriebliche Altersversorgung
- > Lebensversicherung
- > Lebensarbeitszeitmodelle

Profitieren Sie vom Know-how unserer Experten. Mit unseren passgenauen Produkten nehmen wir Ihnen viele unkalkulierbare Risiken ab.

Sprechen Sie mit Ihrem R+V-Berater.



Olaf Bartholome
Firmenkundenbetreuer



Ivo Senger
Gewerbekundenbetreuer

vr bank Südthüringen eG

Straße des Friedens 19
98693 Ilmenau
Telefon: 0 36 81 / 79 65 0
Telefax: 0 36 81 / 79 65 96 5
info@vrbank-suedthueringen.de
www.vrbank-suedthueringen.de